

ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS

zum Bebauungsplan Nr. 45
„Solarpark Jackerath“



Landgemeinde Titz – Ortslage Jackerath

April 2023

Entwurf zur Offenlage

IMPRESSUM

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

T 02431 – 97 31 80

F 02431 – 97 31 820

E info@vdh.com

W www.vdh.com

Projektnummer: 21-101

INHALT

1	GEOLOGISCHER DIENST NRW	1
1.1	Mit Schreiben vom 28.09.2021	1
2	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH	2
2.1	Mit Schreiben vom 29.09.2021	2
2.2	Anlage: Übersicht der Richtfunktrasse	3
2.3	Mit Schreiben vom 13.01.2023	3
2.4	Mit Schreiben vom 01.02.2023	4
3	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR	4
3.1	Mit Schreiben vom 29.09.2021	4
3.2	Mit Schreiben mit 28.12.2022	4
4	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN – REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL	5
4.1	Mit Schreiben vom 29.09.2021	5
4.2	Anlage: Übersichtsplan	6
4.3	Mit Schreiben vom 29.09.2021	7
5	LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE.....	8
5.1	Mit Schreiben vom 30.09.2021.....	8
5.2	Mit Schreiben mit 02.01.2023	8
6	ERICSSON SERVICES GMBH.....	8
6.1	Mit Schreiben vom 30.09.2021.....	8
6.2	Mit Schreiben mit 02.01.2023	9
7	FERNSTRABEN-BUNDESAMT.....	9
7.1	Mit Schreiben vom 04.10.2021.....	9
8	WASSERWERK DER GEMEINDE TITZ.....	10
8.1	Mit Schreiben vom 04.10.2021.....	10
8.2	Mit Schreiben mit 23.12.2022	11
9	REGIONETZ GMBH.....	11
9.1	Mit Schreiben vom 07.10.2021	11
9.2	Mit Schreiben mit 09.01.2023	13
10	WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND.....	14
10.1	Mit Schreiben vom 08.10.2021.....	14

10.1.1	Anlage: Bestand Wasser	15
10.2	Mit Schreiben mit 23.12.2022.....	15
11	BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG.....	16
11.1	Mit Schreiben vom 19.10.2021.....	16
12	NAHVERKEHR RHEINLAND GMBH.....	18
12.1	Mit Schreiben vom 20.10.2021.....	18
13	STADT ELSDORF	18
13.1	Mit Schreiben vom 25.10.2021.....	18
13.2	Mit Schreiben mit 02.01.2023.....	18
14	DFS DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GMBH	18
14.1	Mit Schreiben vom 26.10.2021.....	18
15	LVR-AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND.....	19
15.1	Mit Schreiben vom 26.10.2021.....	19
16	STADT BEDBURG	20
16.1	Mit Schreiben vom 29.10.2021.....	20
16.2	Mit Schreiben vom 24.01.2023.....	20
17	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN.....	20
17.1	Mit Schreiben vom 05.11.2021.....	20
17.2	Mit Schreiben vom 25.01.2023	20
18	LVR-AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN	21
18.1	Mit Schreiben vom 08.11.2021.....	21
18.2	Mit Schreiben vom 03.02.2023.....	21
19	WASSERVERBAND EIFEL-RUR.....	21
19.1	Mit Schreiben vom 05.11.2021.....	21
19.2	Mit Schreiben mit 10.01.2023.....	22
20	DIE AUTOBAHN GMBH: NIEDERLASSUNG RHEINLAND.....	22
20.1	Mit Schreiben vom 08.11.2021.....	22
20.2	Mit Schreiben vom 31.01.2023.....	24
21	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 33 (LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND BODENORDNUNG)	26
21.1	Mit Schreiben vom 09.11.2021.....	26
21.2	Mit Schreiben vom 20.01.2023.....	26

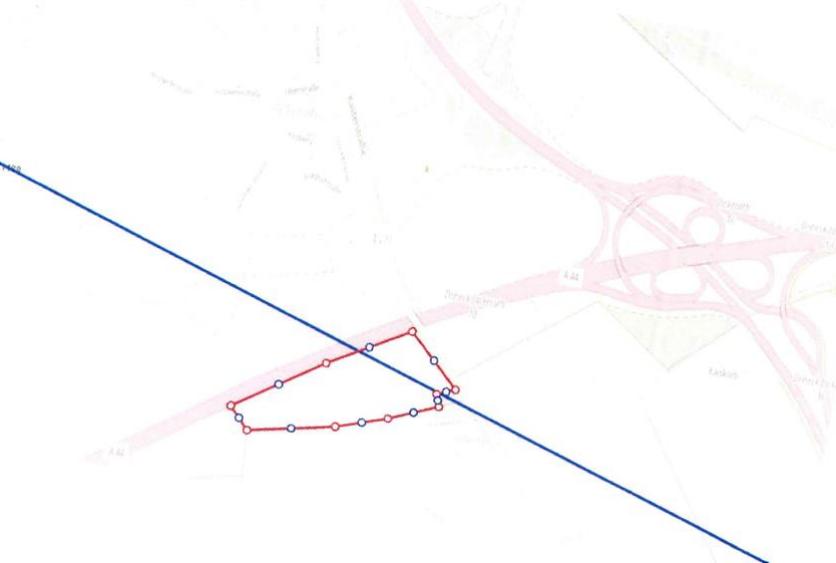
22	KREIS DÜREN.....	27
	22.1 Mit Schreiben vom 09.11.2021.....	27
	22.2 Mit Schreiben vom 31.01.2023.....	29
23	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN	33
	23.1 Mit Schreiben mit 24.11.2021.....	33
	23.2 Mit Schreiben mit 10.02.2023.....	36
24	RURTALBAHN GMBH	40
	24.1 Mit Schreiben mit 25.12.2022.....	40
25	GEMEINDE NIEDERZIER.....	40
	25.1 Mit Schreiben mit 24.01.2023.....	40
26	ERTVERBAND.....	40
	26.1 Mit Schreiben mit 18.01.2023.....	40
27	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 53 IMMISSIONSSCHUTZ EINS. ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ	40
	27.1 Mit Schreiben mit 12.01.2023.....	40

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, *Offenlage*, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 GEOLOGISCHER DIENST NRW		
1.1 Mit Schreiben vom 28.09.2021		
<p>zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Gemeinde Titz, Gemarkung Titz: 3 / T <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte".</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN</p>	<p>Die Vollziehbarkeit der Planung wird durch die vorgetragenen Belange nicht in Frage gestellt, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen bewältigt werden können.</p> <p>Folgender Hinweis zu der Erdbebengefährdung wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p><i>Erdbebengefährdung</i></p> <p><i>Gemäß DIN 4149:2005 befindet sich das Plangebiet in der Erdbebenzone 3 und der Geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 11NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</i></p> <p><i>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.		
2 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH		
2.1 Mit Schreiben vom 29.09.2021		
<p>Durch das markierte Planungsgebiet verläuft unsere Richtfunkstrecke KY1188-KY4832. Gegen die Planung haben wir keine Einwände weil unsere Richtfunkstrecke durch den Bau des Solarparks nicht beeinträchtigt wird. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes I gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Richtfunktrasse wird nachrichtlich in die Pläne aufgenommen. Aufgrund der Gesamthöhe der Photovoltaik-Freiflächenanlage von maximal 3,5 m wird von keinen Beeinträchtigungen ausgegangen, da die Höhe der Richtfunkstrecke deutlich unterliegt.</p> <p>Die Firma Ericsson Services GmbH wurde am Verfahren beteiligt. (Vgl. Stellungnahme 6)</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
2.2 Anlage: Übersicht der Richtfunktrasse		
	Die Lage der Richtfunkstrecke KY1188-KY4832 wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.3 Mit Schreiben vom 13.01.2023		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
2.4 Mit Schreiben vom 01.02.2023		
<p>vielen Dank für die Beteiligung.</p> <p>Im gekennzeichneten Bereich verlaufen einige unserer Richtfunkstrecken. Ich habe die Datei Trassenschutz_Report angehängt, diese enthält die Geodaten der Richtfunkstrecken.</p> <p>Bitte beachten sie die aufgeführte Richtfunkstrecke bei ihren Planungen, sollten ihre Planungen Bebauungen jeglicher Art enthalten, die in ihrer Gesamthöhe 35m unterschreiten, bestehen von unserer Seite keine Einwände gegen ihre Planungen, weil unser Richtfunk oberhalb des Planungssegments verläuft.</p>	<p>Die Anlage wurde zur Kenntnis genommen. Die Richtfunktrasse wurde bereits nachrichtlich in die Pläne aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR		
3.1 Mit Schreiben vom 29.09.2021		
<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.2 Mit Schreiben mit 28.12.2022		
<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		
4 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN – REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL		
4.1 Mit Schreiben vom 29.09.2021		
Das Vorhaben grenzt an die freie Strecke der L 277, Abschnitt 26. Die vorgesehene Einfriedung darf weder die Sichtfelder des Einmündungsbereiches L 277/ Weg (Flurstück 92) beeinträchtigen oder unter der Nutzung von Straßenflächen errichtet werden. Entlang der L 277 existiert ein Regenrückhaltebecken. Die Funktion der Beckenanlage darf nicht beeinträchtigt werden. Die Unterhaltungsarbeiten an der Beckenanlage sind nicht zu erschweren oder zu behindern.	Der Einmündungsbereich betrifft nicht die Planung, demnach werden die Sichtfelder des Einmündungsbereich nicht beeinträchtigt. Das Rückhaltebecken wird durch die Planung nicht betroffen, da es in ausreichender Entfernung (ca. 300-400m) liegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Nachweis gem. der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen RPS ist zu erbringen, ob vorhandene Schutzeinrichtungen ausreichend dimensioniert sind bzw. ob Schutzeinrichtungen entlang der L 277 zu ergänzen oder zu ändern sind.	Die Photovoltaik-Freiflächenanlage hält einen Abstand von min. 20m zur L 277 ein, sodass aufgrund dessen ein angemessener Abstand eingehalten werden kann und voraussichtlich keine weiteren Schutzeinrichtungen erforderlich ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Von der Solaranlage darf keine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr der L 277 oder der L 241 ausgehen. Es sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Blendgutachten durch SolPEG Solar Power Expert Group erstellt. Der Einfallswinkel liegt außerhalb des für den Fahrzeugführer relevanten Sichtwinkels sodass potenzielle Reflexionen zu vernachlässigen sind. Für die L 241 besteht aufgrund der sehr großen Entfernung und aufgrund des Geländeverlaufes keine Beeinträchtigung. Ebenso ist für die L 277 im Bereich der Einmündung keine Reflexionen nachweisbar, sodass die Beeinträchtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.	
Die Erschließung des Gebietes ist der Zeit nicht gesichert. Wirtschaftswege sind nicht geeignet die künftigen Verkehre abzuwickeln, da diese	Die Erschließung erfolgt über den südlich angrenzenden, asphaltierten Wirtschaftsweg, der ausschließlich für Wartungen oder im Brandfall	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>lediglich dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen. Es ist ein entsprechendes Wegekonzept vorzusehen. U. U. werden Maßnahmen erforderlich, die umweltrelevant sind.</p> <p>Die Nutzung der Wege stellt eine Sondernutzung gem. Straßen- und Wegegesetz NRW dar und ist entsprechen zu beantragen. Welche weitergehenden Auflagen erforderlich werden, kann erst dann entschieden werden.</p>	<p>genutzt werden darf. Turnusmäßig anstehende Wartungen werden voraussichtlich ca. zweimal jährlich stattfinden, sodass mit Auswirkungen auf den Straßenverkehr sowie auf die Wirtschaftswege auszuschließen sind. Weitere Verkehre sind nicht zu erwarten.</p>	
<p>Die gesamte Fläche dient als Kompensationsfläche für den 6-spurigen Ausbau der A 44 n und dem Neubau des AK Jackerath. Hierzu sind die Stellungnahmen der Autobahn GmbH bzw. des Fernstraßen-Bundesamtes einzuholen.</p>	<p>Die Autobahn GmbH und das Fernstraßen Bundesamt wurde am Verfahren beteiligt (Vgl. Stellungnahme 7 und 20).</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p>

4.2 Anlage: Übersichtsplan

	<p>Der Übersichtsplan wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
4.3 Mit Schreiben vom 29.09.2021		
<p>gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken, sofern Folgendes beachtet bzw. ergänzt wird:</p> <p>Das Vorhaben grenzt an die freie Strecke der L 277, Abschnitt 26. Es ist nicht erläutert, wie während der Bauzeit die Erschließung für Baufahrzeuge bewerkstelligt werden soll. Auch die Darlegung von Betriebs- oder Wartungswegen fehlt.</p>	<p>Die Erschließung erfolgt über den südlich angrenzenden, asphaltierten Wirtschaftsweg, der während der Bauphase, für Wartungen oder im Brandfall genutzt werden darf. Turnusmäßig anstehende Wartungen werden voraussichtlich ca. zweimal jährlich stattfinden, sodass mit Auswirkungen auf den Straßenverkehr sowie auf die Wirtschaftswegen auszuschließen sind. Weitere Verkehre sind nicht zu erwarten. Gemäß der Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Sondergebiet neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch notwendige Betriebseinrichtungen wie (u.a.) Zuwegungen zulässig. Deren Lage wird im Bebauungsplan jedoch nicht festgesetzt, da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt und die Lage variabel ist. Die Lage der Wartungswegen im Plangebiet wird im Rahmen der Genehmigungsplanung konkretisiert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Von der Solaranlage darf keine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr der L 277 oder der L 241 ausgehen. Es sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.</p>	<p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Blendgutachten durch SolPEG Solar Power Expert Group erstellt. Der Einfallswinkel liegt außerhalb des für den Fahrzeugführer relevanten Sichtwinkels sodass potenzielle Reflexionen zu vernachlässigen sind. Für die L 241 besteht aufgrund der sehr großen Entfernung und aufgrund des Geländeverlaufes keine Beeinträchtigung. Ebenso ist für die L 277 im Bereich der Einmündung keine Reflexionen nachweisbar, sodass die Beeinträchtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bezüglich der Belange der Bundesautobahn ist die Autobahn GmbH einzuschalten.</p>	<p>Die Autobahn GmbH und das Fernstraßen Bundesamt wurde am Verfahren beteiligt. (Vgl. Stellungnahme 7 und 20)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
5 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE		
5.1 Mit Schreiben vom 30.09.2021		
Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.2 Mit Schreiben mit 02.01.2023		
Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6 ERICSSON SERVICES GMBH		
6.1 Mit Schreiben vom 30.09.2021		
<p>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des EricssonNetzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde am Verfahren beteiligt. (Vgl. Stellungnahme 2)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
6.2 Mit Schreiben mit 02.01.2023		
<p>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage mit ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde am Verfahren beteiligt. (Vgl. Stellungnahme 2)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7 FERNSTRABEN-BUNDESAMT		
7.1 Mit Schreiben vom 04.10.2021		
<p>Zu den Zuständigkeitsverhältnissen im Rahmen des Verfahrens Bauleitplanung möchten wir Sie auf folgendes aufmerksam machen.</p> <p>Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darstellt. Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. InfrGG-BV).</p>	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

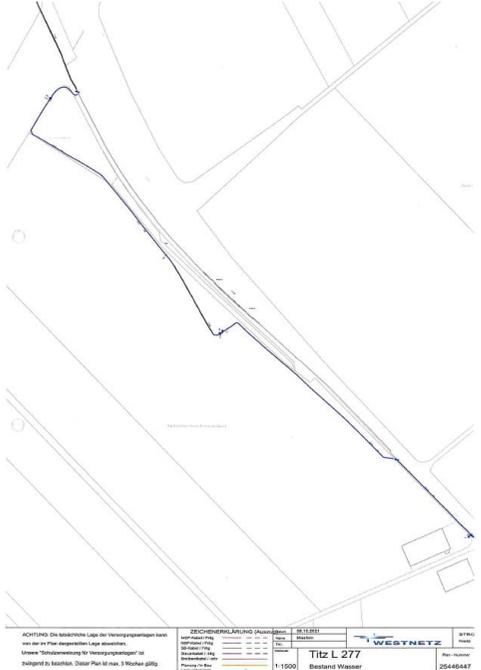
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in 1) Flächennutzungsplan- und 2) Bau- und 3) Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100m links und rechts der Autobahn gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft.</p> <p>Bei der Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG belehnt). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen.</p>	<p>Im Rahmen des Flächennutzungsplan- und Bauleitplanverfahrens wurde die Autobahn GmbH beteiligt. (Vgl. Stellungnahme 20)</p> <p>Im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsplanung werden die erforderlichen Unterlagen der Straßenbauverwaltung vorgelegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zum Bebauungsplan zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.</p>	<p>Die Autobahn GmbH wurde am Verfahren beteiligt. (Vgl. Stellungnahme 20)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8 WASSERWERK DER GEMEINDE TITZ</p>		
<p>8.1 Mit Schreiben vom 04.10.2021</p>		
<p>im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 BauGB i.V.m. § 4a Absatz 2 BauGB teile ich für das Wasserwerk der Landgemeinde Titz mit, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befinden sich keine Wasserversorgungsleitungen des Wasserwerkes der Landgemeinde Titz. Eine Versorgung mit Trinkwasser bzw. eine Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz ist daher nicht sichergestellt</p>	<p>Eine Versorgung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit Trinkwasser ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge								
8.2 Mit Schreiben mit 23.12.2022										
im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 BauGB i.V.m. § 4a Absatz 2 BauGB teile ich für das Wasserwerk der Landgemeinde Titz mit, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.								
In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befinden sich keine Wasserversorgungsleitungen des Wasserwerkes der Landgemeinde Titz. Eine Versorgung mit Trinkwasser bzw. eine Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetzes ist daher nicht sichergestellt. Insofern behält meine Stellungnahme vom 04.10.2021 weiterhin Bestand.	Eine Versorgung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit Trinkwasser ist nicht erforderlich. Die Thematik Brandschutz ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sodass dies auf Ebene des abschließenden Genehmigungsverfahrens geklärt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.								
9 REGIONETZ GMBH										
9.1 Mit Schreiben vom 07.10.2021										
<p>den o. a. Arbeiten wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:</p> <p>Die Anlagen der Regionetz dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:</p> <table border="0" data-bbox="114 1114 981 1292"> <tr> <td>Bei Strom- /Signalkabeln:</td> <td>0,30 m,</td> </tr> <tr> <td>11 0-kV-Kabeln:</td> <td>1,00 m,</td> </tr> <tr> <td>Gasrohrleitungen ON < 300:</td> <td>0,50m,</td> </tr> <tr> <td>Gasrohrleitungen ON ≥ 300:</td> <td>0,80 m,</td> </tr> </table> <p>Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte- um auf Schutzmaßnahmen</p>	Bei Strom- /Signalkabeln:	0,30 m,	11 0-kV-Kabeln:	1,00 m,	Gasrohrleitungen ON < 300:	0,50m,	Gasrohrleitungen ON ≥ 300:	0,80 m,	Es können keine Konflikte mit der vorgesehenen Planung ausgemacht werden. Alle Mindestabstände können eingehalten werden. Somit wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bei Strom- /Signalkabeln:	0,30 m,									
11 0-kV-Kabeln:	1,00 m,									
Gasrohrleitungen ON < 300:	0,50m,									
Gasrohrleitungen ON ≥ 300:	0,80 m,									

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>generell verzichten zu können- mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten.</p> <p>Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen.</p> <p>Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können.</p> <p>Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.</p> <p>Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.</p> <p>Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.</p> <p>In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz einzuholen. (planauskunft@regionetz.de)</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
9.2 Mit Schreiben mit 09.01.2023		
<p>den o. a. Arbeiten wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:</p> <p>Die Anlagen der Regionetz dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden.</p> <p>Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:</p> <p>Bei Strom- /Signalkabeln: 0,30 m, 110-kV-Kabeln: 1,00 m, Gasrohrleitungen ON < 300: 0,50 m, Gasrohrleitungen ON 2': 300: 0,80 m,</p> <p>Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte – um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können – mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten.</p> <p>Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen.</p> <p>Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können.</p> <p>Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist</p>	<p>Anlagen des Eingegers im Plangebiet sind nicht bekannt und werden von diesem auch nicht bezeichnet. Da die vom Eingeber aufgeführten Möglichkeiten zur Sicherung eventuell vorhandener Anlagen bestehen, wird die Vollziehbarkeit der Planung jedoch nicht in Frage gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.</p> <p>Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.</p> <p>Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.</p> <p>In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handsehachtung erforderlich.</p> <p>Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz einzuholen. (https:// /betriebsportal. regionetz. de)</p>		
<p>10 WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND</p>		
<p>10.1 Mit Schreiben vom 08.10.2021</p>		
<p>wir weisen auf die im Verfahrensgebiet vorhandene Wasserleitung hin. Sollte es im Rahmen der anstehenden Planungen zu Anpassungen unseres Versorgungsnetzes kommen, greift hier das Verursacherprinzip.</p> <p>Zu Ihrer Information haben wir einen Auszug aus unserem Planwerk unserer Stellungnahme angefügt.</p>	<p>Die Wasserleitung liegt außerhalb der Verfahrensgrenze und hält einen Abstand von min. 13m zur Baugrenze ein, sodass es zu keinen Beeinträchtigungen kommen wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
10.1.1 Anlage: Bestand Wasser		
 <p>ACHTUNG: Die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen kann von der hier dargestellten Lage abweichen. Unsere "Stellungnahme zu Versorgungsanlagen" ist beigefügt zu beachten. Dieser Plan ist nur 3 Wochen gültig.</p> <p>ZUSCHNEIDUNG: ANLAGE (Planungsgebiet) 23.12.2022 Maßstab: 1:1500 Titz L 277 Bestand Wasser WESTNETZ Plan-Nr.: 25446447</p>	<p>Der Leitungsplan wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.2 Mit Schreiben mit 23.12.2022		
<p>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittel-, und Hochspannungsnetz bis zur 110-kV-Spannungsebene.</p> <p>Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Titz bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
11 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG		
11.1 Mit Schreiben vom 19.10.2021		
<p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Titz 1" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.</p>	<p>Die mit den Sumpfungsmaßnahmen verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Der nachfolgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><i>Grundwasserverhältnisse</i></p> <p><i>Der Bereich des Plangebietes ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen, des Sammelbescheides - Az. 61.42.63 - 2000 - 1) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Bearbeitungshinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt.</p> <p>Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.</p> <p>Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Hornepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
12 NAHVERKEHR RHEINLAND GMBH		
12.1 Mit Schreiben vom 20.10.2021		
der NVR nimmt wie folgt Stellung: Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13 STADT ELSDORF		
13.1 Mit Schreiben vom 25.10.2021		
wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. Von Seiten der Stadt Eisdorf bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.2 Mit Schreiben mit 02.01.2023		
wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. Von Seiten der Stadt Eisdorf bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14 DFS DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GMBH		
14.1 Mit Schreiben vom 26.10.2021		
Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Luftsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>		
<p>15 LVR-AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND</p>		
<p>15.1 Mit Schreiben vom 26.10.2021</p>		
<p>ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.</p> <p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen, zumal die für die Umsetzung erforderlichen Erdeingriffe nur sehr gering ausfallen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden.</p> <p>Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-o, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Folgender Hinweis wurde bereits in die Planunterlagen aufgenommen:</p> <p><i>Bodendenkmalschutz</i></p> <p><i>Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-o, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
16 STADT BEDBURG		
16.1 Mit Schreiben vom 29.10.2021		
von Seiten der Stadt Bedburg werden keine Bedenken gegen die Planungen erhoben. Wir wünschen weiter viel Erfolg bei dem Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16.2 Mit Schreiben vom 24.01.2023		
wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
17.1 Mit Schreiben vom 05.11.2021		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder- wo es der Fall ist- hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17.2 Mit Schreiben vom 25.01.2023		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
18 LVR-AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN		
18.1 Mit Schreiben vom 08.11.2021		
<p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Die genannten Ämter wurden am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
18.2 Mit Schreiben vom 03.02.2023		
<p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Die genannten Ämter wurden am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
19 WASSERVERBAND EIFEL-RUR		
19.1 Mit Schreiben vom 05.11.2021		
<p>seitens des Wasserverbandes Eifel- Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
19.2 Mit Schreiben mit 10.01.2023		
<p>der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
20 DIE AUTOBAHN GMBH: NIEDERLASSUNG RHEINLAND		
20.1 Mit Schreiben vom 08.11.2021		
<p>mit Wirkung zum 1. Januar 2021 haben sich die anbaurechtlichen Zuständigkeiten für die Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung geändert. Die Aufgaben sind zum 01.01.2021 auf das Fernstraßen-Bundesamt Leipzig (FBA) und die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) übergegangen. Die anbaurechtlichen Zuständigkeiten obliegen damit einer bundeseinheitlichen Verwaltung.</p> <p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist in sämtlichen Bau- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen, in denen die Belange des Anbaubereiches in einem Abstand innerhalb von 100 Metern (gemessen vom äußersten befestigten Fahrbahnrand) der Autobahn berührt werden.</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nördlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Autobahn 44, Abschnitt 10. zuständig.</p> <p>Die vorliegenden Planungen berühren, wie oben bereits ausgeführt, die Belange des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig (FBA). Die Beteiligung erfolgte daher durch die Autobahn GmbH des Bundes.</p>	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Nachfolgende anbaurechtliche Nebenbestimmungen des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig sind im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zu berücksichtigen:</p> <p>Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist in die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <p>Weiterhin bitten wir darum, die folgenden Hinweise in den textlichen Teil des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG). - Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Metern und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. - Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt. - Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit der BAB 44 nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung von Werbeanlagen, auch temporärer Natur im Zuge von Bauarbeiten, bedarf ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. - Eine Gefährdung des Straßenverkehrs auf der BAB A 44 durch die Blendwirkung geplanter Photovoltaik-Anlagen muss ausgeschlossen 	<p>Die Darstellungen der Anbauverbots- (40 m) und Anbaubeschränkungszone (100 m) werden in die zeichnerische Darstellung aufgenommen.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise werden in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen, demnach wurde den Anregungen gefolgt. Zudem wird erläutert, dass die vorliegende Planung einen Abstand von 40m zum Fahrbahnrand einhält und Werbeanlagen nicht installiert werden.</p> <p>Im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsplanung werden die erforderlichen Unterlagen der Straßenbauverwaltung vorgelegt.</p> <p>Durch die SolPEG Solar Power Expert Group wurde ein Blendgutachten erstellt. Demnach kann eine Beeinträchtigung von Fahrzeugführern mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>werden. Entsprechende Aussagen zu einer evtl. Blendwirkung sind zu treffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden sind so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. 		
<p>Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus der Bauleitplanung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung sind keine der vorgenannten Maßnahmen erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Eine Eingriffsbewertung und die Festlegung der daraus evtl. resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegt noch nicht vor. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von Einrichtungen der Straßenbauverwaltung nicht auszuschließen ist. Um Planungskollisionen auszuschließen, wird zu gegebener Zeit um Mitteilung der planexternen Flächen gebeten.</p>	<p>Die Bilanzierung des Biotopwerts im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan hat ergeben, dass mit einem ökologischen Überschuss im Umfang von 193.736 Ökopunkten zu rechnen ist, sodass keine weiteren Ausgleichmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Demnach werden keine anderweitigen Flächen betroffen. Hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit wird das Plangebiet aufgewertet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Das Fernstraßen-Bundesamt erhält eine Durchschrift dieser konsolidierten Stellungnahme.</p>	<p>Das Fernstraßen-Bundesamt wurde am Verfahren beteiligt. (Vgl. Stellungnahme 7)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>20.2 Mit Schreiben vom 31.01.2023</p>		
<p>seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland ist mit Schreiben vom 08.11.2021 eine Stellungnahme zu vorbezeichneter Bauleitplanung abgegeben worden.</p> <p>Die darin gegebenen Anregungen, Hinweise und Bedingungen sind auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrensschrittes weiter zu beachten.</p>	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Die vorliegenden Planungen berühren die Belange des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig (FBA). Die Beteiligung erfolgte daher durch die Autobahn GmbH des Bundes.		
<p>Die vorbezeichnete Bauleitplanung wird beim FBA unter dem Geschäftszeichen 2023-0051E geführt. Die Belange des FBA wurden in der vorliegenden Stellungnahme entsprechend berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStrG zuwiderlaufen, dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen. 	Die Darstellungen der Anbauverbotszone (40 m) wurde bereits in die zeichnerische Darstellung aufgenommen. Die Anbauverbotszone liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes, sodass der Hinweis zur Kenntnis genommen wird.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
<ul style="list-style-type: none"> - Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9; FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall." 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Einfriedungen der PV-Freiflächenanlage werden als mit dem Erdreich fest verbunden vorgesehen. Eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist daher nicht erkennbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Am Messpunkt P2 auf der Autobahn A44 können bei der Fahrt Richtung Nordosten theoretisch Reflexionen durch die PV-Anlage auftreten. Der Gutachter des Blendgutachtens erwähnt, dass potentielle Reflexionen aufgrund von Winkel und Entfernung zur Immissionsquelle nicht relevant sind und daher zu vernachlässigen wären. Sollte die Praxis jedoch zeigen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der	Durch die SolPEG Solar Power Expert Group wurde ein Blendgutachten erstellt. Demnach kann eine Beeinträchtigung von Fahrzeugführern mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Autobahn beeinträchtigt wird, sind die Missstände unverzüglich zu beseitigen und mit der Autobahn GmbH abzustimmen.		
Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 45 „Solarpark Jackerath“ zeigt, dass mit einem ökologischen Überschuss im Umfang von 161.546 Ökopunkten zu rechnen ist. Vor diesem Hintergrund sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Das Fernstraßenbundesamt erhält eine Durchschrift der konsolidierten Stellungnahme.	Das Fernstraßen-Bundesamt wurde am Verfahren beteiligt. (Vgl. Stellungnahme 7)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 33 (LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND BODENORDNUNG)		
21.1 Mit Schreiben vom 09.11.2021		
gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben bestehen aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken. Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb der Flurbereinigung Jackerath. Diesbezüglich verweise ich auf meine Stellungnahme zur 23. Flächennutzungsplanänderung und die hierin enthaltenen Ausführungen vom heutigen Tage.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Es wird auf die Abwägung zur Flächennutzungsplanänderung auf vorbereitender Ebene verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21.2 Mit Schreiben vom 20.01.2023		
aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Ich weise jedoch darauf hin, dass die beplanten Flächen dem Flurbereinigungsverfahren Jackerath unterliegen. Im Flurbereinigungsplan wurden das Eigentum und die sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse neu geordnet. Am 01.01.2022 ist der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen getreten. Die öffentlichen Bücher- Grundbuch und Liegenschaftskataster – waren insoweit zu berichtigen. Die Berichtigung des Liegenschaftskatasters ist erfolgt. Ihre Planung basiert noch auf der alten Katasterstruktur.</p> <p>Die Berichtigung des Grundbuches steht noch aus.</p>	<p>Der Hinweis zu der Flurbereinigung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>22 KREIS DÜREN</p>		
<p>22.1 Mit Schreiben vom 09.11.2021</p>		
<p>zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung - Gebäudemanagement - Straßenverkehrsamt - Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung - Brandschutz - Umweltamt 	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Amt für Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung Bauordnung Nordkreis</p> <p>Hinweis: Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden ggfls. Baukosten für die wegemäßige Erschließung über die Wirtschaftswege und zur</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einfriedung des Plangebietes liegt mindestens 3m von dem Geltungsbereich entfernt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Sicherung der Abstandflächen für die Einfriedung (höher als 2,0 m) erforderlich.		
Umweltamt Aus wasserwirtschaftlicher, immissionsschutz-, bodenschutz- und abgrabsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken angemeldet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Natur und Landschaft: Der Bebauungsplan "Solarpark" und die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes Titz liegen hier im Parallelverfahren vor. Zur o.g. Beteiligung liegen neben dem Plan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen eine Begründung, ein Umweltbericht und eine Artenschutzprüfung (ASP) vor. Unter Bezug auf Punkt 6.4 "Zusammenfassung" der ASP ist derzeit keine abschließende Beurteilung des Artenschutzes möglich (fehlender Frühjahrsaspekt). Ein Verweis auf hinreichend große landwirtschaftliche Nutzflächen im Umfeld ist ohne konkrete Untersuchung nicht tragfähig. Es ist davon auszugehen, dass bei entsprechender Einstellung der v.g. Belange die Planung umsetzbar ist. Demzufolge bestehen gegen die Planung aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Da für die Faunen-Arten Feldlerche und Kiebitz das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbote nicht sicher ausgeschlossen werden konnte, wurde im weiteren Verfahren eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) für die Arten erforderlich. Die Vorgehensweise sowie die geforderte Anzahl an Begehungen für die vertiefende Artenschutzprüfung wurden dabei vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die ASP 2 (Schollmeyer, 2023) erfolgte von April 2022 bis August 2022. Die Kartierung ergab, dass Kiebitze nicht festgestellt wurden. Feldlerchen hingegen wurden wiederholt beim An- und Abfliegen des Plangebietes gesehen, sodass zwei Feldlerchen-Reviere von dem Vorhaben betroffen sind. Dementsprechend sind Maßnahmen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall wird die über 2 ha große Fläche südlich des Sondergebietes als Maßnahmenfläche festgesetzt, auf der eine artenreiche Ackerwildkrautfläche für die Feldlerche herzustellen ist.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.
Stellungnahme Naturschutzbeirat (nachrichtlich): Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz zu o.g. Bauleitplanverfahren angehört worden und hat hierzu wie folgt Stellung genommen: Der Beirat äußert sich aufgrund der Nutzungsänderung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen kritisch gegenüber der Planung.	Durch das Vorhaben wird eine extensive landwirtschaftliche Nutzung parallel zur PV-Nutzung betrieben. Ebenfalls besteht auch die Möglichkeit einer Schaf-Beweidung. Demnach ist davon auszugehen, dass die Eingriffe in die landwirtschaftliche Fläche auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Zusätzlich wird die Befristung der Nutzung beschränkt, sodass nach Nutzungszeit die Fläche als intensive landwirtschaftliche Fläche aufgenommen werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
22.2 Mit Schreiben vom 31.01.2023		
<p>zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung - Gebäudemanagement - Straßenverkehrsamt - Bauordnung und Wohnungsbauförderung - Straßenbau und Radwege - Brandschutz - Umweltamt <p>Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abgrabungen sowie Immissionsschutz Aus wasserwirtschaftlicher, bodenschutz-, abgrabungs- und immissionsschutzrechtlicher Sicht werden keine Bedenken gegen den B-Plan 45 vorgetragen.</p>	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme Natur und Landschaft</p> <p>Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Jackerath" und der Bebauungsplan Titz Nr. 45 "Solarpark" der Landgemeinde Titz liegen im Parallelverfahren vor.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Titz Nr. 45 "Solarpark" in der Ortslage Jackerath bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde derzeit noch Bedenken.</p> <p>Zur Beurteilung lagen die Bebauungsplanung mit textlichen Festsetzungen, die Begründung, der Umweltbericht, ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag sowie artenschutzfachliche Gutachten der Stufen I und II vor.</p>	<p>Die zusammenfassenden Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 11 "Titz /Jülich-Ost". Es ist kein Schutzgebiet betroffen.</p> <p>Durch die dauerhafte Einsaat der gesamten Fläche wird deren Gesamt-Biotopwert erhöht und es entsteht kein zu kompensierendes ökologisches Defizit.</p>		
<p>Das vertiefende Artenschutzgutachten kommt zum Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplanes 2 Feldlerchenbrutpaare betroffen sind. Dieses Ergebnis ist nachvollziehbar dargelegt.</p> <p>Der Gutachter sieht zum Ausgleich 1 ha Gras-Wildkrautfläche auf einer Dreiecksfläche zwischen Solaranlage und Feldweg als CEF-Maßnahme vor. Die Fläche ist jedoch laut Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW, Anhang B Maßnahmensteckbriefe "Feldlerche" (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_esp_nrw_anhang_b.pdf) nicht ausreichend groß gewählt, da mindestens 1 ha je Brutpaar vorzusehen ist.</p> <p>Zwar kann in begründeten Ausnahmefällen von der Mindestgröße 1 ha abgewichen werden, jedoch sind dann mehrere 10-12 m breite Streifen aus Sommer- und Wintergetreide, Luzerne und Brache erforderlich.</p>	<p>Der Anregung zu den Maßnahmen für die Feldlerche wird gefolgt. Die Rücksprache mit der UNB des Kreises Düren erfolgte am 14.04.2023. Die zuvor 1 ha große Maßnahmenfläche wird um die bisher als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzte Fläche erweitert, sodass als Maßnahmenfläche für die Feldlerche 2,1 ha als Gräser-Wildkrautfläche anzulegen sind. Damit werden potenzielle Revierbildungen für die Feldlerche verbessert. Die Darstellung der Maßnahmen ist in den Ausführungen der ASP vertiefend und detailliert ergänzt worden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p>Zudem beträgt der Abstand der Maßnahme zur eingezäunten und eingegrünten Sondergebietsfläche lediglich 20 m, dieser sollte jedoch aufgrund der entstehenden linienhaften Vertikalstruktur im Sinne der Feldlerche mindestens 25 m betragen. Auch die Vertikalstruktur "Ostenhof" ist in diesem Zusammenhang durch entsprechenden Abstand zu berücksichtigen. Insgesamt ist die Fläche nicht ideal.</p>	<p>Durch die o.g. Vergrößerung und Aufwertung der Fläche wird der Feldlerche eine flexiblere Standortwahl ermöglicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Bedenken können ausgeräumt werden wenn die erforderliche CEF-Maßnahme in Lage, Größe und Qualität dem o.g. Maßnahmensteckbrief für die Feldlerche angeglichen wird.</p>	<p>Die Maßnahmen für die Feldlerche werden in Anlehnung an den Maßnahmensteckbrief erfolgen. Im Bebauungsplan Nr. 45 werden die Maßnahmen für die Feldlerche mit Bezug auf die ASP 2 als</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Außerdem ist ein maßnahmenbezogenes Monitoring durchzuführen. Die Ausgleichsfläche ist vom Gutachter als geeignet, die Maßnahme als durchgeführt und die Funktionstüchtigkeit vor Baubeginn als gegeben zu attestieren.</p> <p>Zur langfristigen Qualitätssicherung der Umsetzung (Pflege zur Initiierung früher Sukzessionsstadien, Rotation, Fruchtfolge, Auftreten von Problemunkräutern etc.) ist außerdem ein Maßnahmenkonzept zu erstellen. Alternativ kann auch auf Flächen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zurückgegriffen werden.</p> <p>Die CEF-Maßnahmenfläche ist im Grundbuch zu sichern, die durchzuführenden Maßnahmen sind vertraglich zwischen der Landgemeinde, dem Projektierer und dem agierenden Landwirt für 25 Jahre, mindestens jedoch für die Dauer des Solarparks zu sichern.</p> <p>Das Maßnahmenkonzept sowie eine Kopie des Grundbucheintrages und die Verträge sind der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss vorzulegen.</p> <p>Das Ergebnis des maßnahmenbezogenen Monitorings ist der UNB vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_anhang_9.docx)</p>	<p>Festsetzung aufgenommen. Die Sicherung der CEF-Maßnahme „Feldlerche“ im Grundbuch wird mit dem Grundstückseigentümer und dem Anlagenbetreiber im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde – Landgemeinde Titz sowie Kreisbehörde Düren als unerlässlich angeraten. Das protokollierte Monitoring erfolgt in Absprache mit dem Projektbetreiber.</p>	
<p>Stellungnahme des Naturschutzbeirates vom 08.Januar 2023 (nachrichtlich):</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz zu o.g. Bauleitplanverfahren angehört worden und hat hierzu wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der Beirat sieht die Inanspruchnahme hochwertiger Ackerflächen zur Errichtung der geplanten Anlage kritisch. Bevor wertvolle Ackerböden</p>	<p>Dem ländlichen Raum kommt bei der Energiewende eine immens wichtige Funktion zu, da hier Flächen verfügbar sind, auf denen PV-Flächen umgesetzt werden können, die nicht an Gebäude oder sonstige bauliche Strukturen gebunden sind. Gerade vor dem Hintergrund der Energiekrise ist eine unabhängige Stromversorgung und die Nutzung erneuerbarer Energien unabdingbar. Bei den in der Stellungnahme genannten Maßnahmen handelt es sich um z.T. kleinteilige Maßnahmen, deren Verwirklichung vor allem im Bestand nicht zentral durch die Bauleitplanung gesteuert werden können. Im</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>für den Bau eines Solarparks über einen langen Zeitraum oder gar dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden, sollten die Bemühungen, alternative Flächenpotentiale – wie z. B. Dachflächen oder Parkplätze – zum Bau von PV-Anlagen zu nutzen, im Vordergrund stehen. Dazu verweisen wir auch auf § B Abs. 2 der Landesbauordnung. Danach sind seit Anfang 2022 Parkplätze mit mehr als 35 Stellplätzen zu überdachen und mit Photovoltaikanlagen zu versehen.</p>	<p>Übrigen liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 Satz 1 EEG). Bis zur treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet sollen die erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 Satz 2 EEG).</p> <p>Die Verpflichtung zur Errichtung von PV-Anlagen auf Gebäuden stellt einen großen Eingriff in Eigentumsrecht dar und kann auch nicht kurzfristig durchgesetzt werden. Gleichwohl können solche Maßnahmen künftig stärker in der Bauleitplanung berücksichtigt werden, soweit dies möglich ist.</p>	
<p>Zur Planung selbst ist zu sagen, dass in den Unterlagen des Fachgutachters die Festlegung fehlt, dass die Ausgleichsmaßnahmen – im Besonderen für die Feldlerche – im Grundbuch für mindestens 25 Jahre festgelegt werden müssen, um sie dauerhaft zu sichern. Außerdem hält der Beirat die geplanten Ausgleichsflächen für die Feldlerche für nicht ausreichend.</p> <p>Sie müssen besser an die gesetzlichen Vorgaben für die Feldlerche angepasst werden. In diesem Fall müssten für die zwei festgestellten Feldlerchenpaare mindestens 1 ha pro Paar ausgeglichen werden. Die vom Fachgutachter festgelegten 0,5 ha pro Paar werden nicht fachlich begründet. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Kullissenwirkung der Module Feldlerchen auch die unmittelbar südlich angrenzende Feldflur bis zu einer gewissen Tiefe in Zukunft meiden. Die Ausgleichsfläche ist entsprechend zu vergrößern.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung zu den Maßnahmen für die Feldlerche wird gefolgt. Die Rücksprache mit der UNB des Kreises Düren erfolgte am 14.04.2023. Die zuvor 1 ha große Maßnahmenfläche wird um die bisher als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzte Fläche erweitert, sodass als Maßnahmenfläche für die Feldlerche 2,1 ha als Gräser-Wildkrautfläche anzulegen sind. Damit werden potenzielle Revierbildungen für die Feldlerche verbessert. Die Darstellung der Maßnahmen ist in den Ausführungen der ASP vertiefend und detailliert ergänzt worden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
23 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN		
23.1 Mit Schreiben mit 24.11.2021		
<p>gegen die oben genannten Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, große Bedenken.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der Planung sollen 14,5 Hektar landwirtschaftlicher Fläche verloren gehen. Die Flächen verfügen über Bodenwertzahlen zwischen 75- 85 Bodenpunkten und sind als landwirtschaftlich wertvoll anzusehen.</p> <p><u>Planungsrechtliche Bedenken</u></p> <p>Im Landesentwicklungsplan heißt es dazu in den Erläuterungen zu Punkt 7.5-2:</p> <p><i>„Die agrarstrukturellen Erfordernisse sollen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollen für andere Nutzungen keine Flächen in Anspruch genommen werden, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit besitzen oder in anderer Weise für die Landwirtschaft besonders wertvoll sind.“...</i></p> <p><i>„Ab einer Bodenwertzahl von über 55 Punkten gelten Böden als besonders fruchtbar.“</i></p>	<p>Die Sondergebietsfläche wurde von ca. 14,5 ha (im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung) auf ca. 10 ha verringert, wovon ca. 7,0 ha mit PV-Modulen und deren Nebenanlagen überbaut wird.</p> <p>Gemäß § 34 LPlG NRW hat die Gemeinde zu Beginn der vorliegenden Bauleitplanung bei der Regionalplanungsbehörde unter Vorlage der Planunterlagen angefragt, ob raumordnungsrechtlich Bedenken bestehen. Nach Rückäußerung zu der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 LPlG NRW kann auf eine Darstellung im Regionalplan verzichtet werden, wenn sich die Nettobaupläche im Vergleich zum Geltungsbereich, wie er im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit 14,5 ha sich darstellte, verringert wird. Vorliegend wurde die Sondergebietsfläche von ca. 14,5 ha nach frühzeitiger Beteiligung auf nun ca. 10 ha verringert, sodass nach telefonischer Absprache mit der Bezirksregierung Köln die Planung an die Raumordnung angepasst ist und eine zeichnerische Darstellung nicht begründet wird.</p> <p>Ebenso weist die vorliegende Fläche keine höherwertigen Böden als auf anderen Potenzialflächen entlang der Autobahn im gesamten Gemeindegebiet auf.</p>	
<p>Die Nutzung von Solarenergieanlagen ist in Ziel 10.2-5 des Landesentwicklungsplanes geregelt. Dort heißt es zwar: <i>„Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um (...) - Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.“</i></p>	<p>Aufgrund des Ziels 10.2-5 ist die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik bereits stark eingeschränkt. Weiterhin ist demnach die Inanspruchnahme von Freiflächen ausnahmsweise an Standorten entlang von Bundesfernstraßen möglich, wenn sie mit der dort festgelegten Schutz- und Naturfunktion vereinbar ist.</p> <p>Gemäß Regionalplan liegt der Geltungsbereich im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. In Verbindung mit dem textlichen Ziel 10.2-5,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-5 heißt es jedoch auch: <i>„Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme.</i></p> <p>Es heißt zudem explizit: <i>Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst.“</i></p> <p>Unserer Einschätzung nach widerspricht die vorliegende Planung den Zielen des Landesentwicklungsplanes. Die raumbedeutsame Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist aus agrarstruktureller Sicht eindeutig abzulehnen.</p> <p>Photovoltaikanlagen können auf Brach- und Freiflächen, auf Parkplätzen, auf Hausdächern oder Industrieanlagen installiert werden, ohne landwirtschaftliche Fläche in Anspruch zu nehmen. Diese Flächen sind vorrangig zu nutzen und durch eine Alternativenprüfung zu ermitteln. Hier sind auch die Erläuterungen zu Ziel 10.2-5 des LEP zu beachten.</p>	<p>wonach die Inanspruchnahme von Freiraum durch Solaranlagen entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Bundesautobahnen möglich ist, stehen keine sonstigen Erfordernisse der Raumordnung entgegen. Die Bundesautobahn ist im Entwurf zum Regionalplan Ruhr als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr bzw. Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Zudem werden die Böden nicht zerstört, einzig werden diese aus dem landwirtschaftlichen Produktionszyklus entzogen. Durch das Vorhaben wird der Boden nicht bewirtschaftet und es werden vor allem keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel und keine Herbizide eingesetzt werden. Sodass der Belang der Landwirtschaft zugunsten der Belange des Klimaschutzes und der Erzeugung von regenerativen Energien zurückgestellt wird. Eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ist demnach vorhanden.</p>	
<p>Wir fordern, dass die Alternativenprüfung zur öffentlichen Auslegung nachgeholt wird.</p>	<p>Die Alternativenprüfung wurde in den Planunterlagen zum Flächennutzungsplan ergänzt, sodass zunächst alle harten Ausschlussrestriktionen (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete etc.) berücksichtigt wurden. Sodann erfolgte eine Abfrage bei der Landgemeinde Titz. Da im Gemeindegebiet keine bereits versiegelten Flächen, geeignete Konversions- oder Deponieflächen oder Flächen innerhalb eines beschlossenen Bebauungsplanes vorliegen, die eine Mindestgröße von 8 ha aufweisen, bleiben nur Fläche übrig, die entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung liegen. In der</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	<p>Landgemeinde Titz befinden sich keine überregionalen Bahntrassen, sodass auch dieser Flächentyp fehlt. Zusammenfassend bleiben demnach nur Flächen entlang von Autobahntrassen übrig.</p> <p>Vorliegend wurde die Fläche in Jackerath ausgewählt, da die Fläche Vorteile aufweist und bereits vorbelastet ist. Die Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - liegt innerhalb des 200 m Korridors der Autobahn A 44, - ist als Potenzialfläche für Freiflächenphotovoltaik im Solarkataster NRW enthalten, - liegt nahe des Autobahnkreuzes Jackerath, - ist aufgrund eines Dammes zur Ortslage Jackerath nicht von den angrenzenden Ortslagen einsehbar, - ist durch die erfolgte Verlegung der Autobahntrasse zerschnitten, - grenzt unmittelbar entlang einer Landstraße (L277) an und eine weitere Landstraße (L241) liegt in der Nähe und - weist keine höherwertigen Böden als auf anderen Potenzialflächen entlang der Autobahn im gesamten Gemeindegebiet auf. 	
<p><u>Bedenken zur zeitlichen Nutzung des Sondergebiets</u></p> <p>Um sicherzustellen, dass die Flächen der ackerbaulichen Nutzung nicht dauerhaft, sondern nur für die Nutzungszeit des Vorhabens verloren gehen, fordern wir eine befristete Laufzeit und eine Rückbauverpflichtung der Anlage sowie die anschließende planungsrechtliche Rückführung des Sondergebiets als Fläche für die Landwirtschaft (Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich).</p>	<p>Um sicherzustellen, dass die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft, sondern nur für die Nutzungszeit des Vorhabens verloren gehen, wird Folgendes festgesetzt:</p> <p><i>Befristung der Nutzung / Folgenutzung</i></p> <p><i>Die Festsetzungen 1. bis 6. verlieren ihre Gültigkeit, sobald die Nutzung der Sondergebietsfläche (hier: Photovoltaik-Freiflächenanlage) außer Betrieb genommen wird. Die Nutzung der Sondergebietsfläche gilt als endgültig außer Betrieb genommen, wenn sie innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren keine elektrische Energie produziert hat. Danach gilt als festgesetzte Nutzung für die gesamte</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	<i>Fläche des Geltungsbereichs: Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 18a BauGB)</i>	
<p><u>Bedenken zur geplanten Kompensation</u></p> <p>Der vorliegenden Bauleitplanung ist bisher keine Eingriffsbilanzierung beigelegt. Dies sollte zur öffentlichen Auslegung nachgeholt werden.</p> <p>Die CO₂-Einsparung aus der Photovoltaikanlage muss unserer Ansicht nach im Rahmen der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt werden, und zwar auf die gesamte Laufzeit der PV-Anlage. Dies würde den tatsächlichen Kompensationsbedarf reduzieren, bzw. Kompensation unnötig machen.</p> <p>Es ist aktuell geplant die nicht überbauten Flächen des Sondergebiets als extensive Grünlandfläche zu entwickeln und somit den naturschutzrechtlichen Eingriff zu kompensieren.</p> <p>Wir begrüßen zwar, dass insgesamt kein externer Ausgleich geplant ist., weisen aber darauf hin, dass Ausgleichsmaßnahmen nur für die Zeit des Eingriffs erforderlich sind.</p>	<p>Der Gesetzgeber und die numerische Bewertung von Biotoptypen nach LANUV sieht keine Codierung vor, dass CO₂ Einsparung in einer rechnerischen Ermittlung des Biotopwert berücksichtigt werden können.</p> <p>Die Bilanzierung des Biotopwerts im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan hat ergeben, dass mit einem ökologischen Überschuss im Umfang von 193.736 Ökopunkten zu rechnen ist, sodass keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Sowohl die nicht überbauten als auch mit PV-Modulen überbaute Flächen sollen als Extensive Wiesenutzung oder Beweidung genutzt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p>
<p>Wir befürchten, dass die Eingriffsfläche durch Einsaat von Gräsern dauerhaft in den Dauergrünlandstatus fällt und nach Beendigung des Eingriffs nicht wieder in Ackerland umgewandelt werden darf.</p> <p>Aus unserer Sicht ist es notwendig zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Eingriffsfläche wieder in den Status Ackerland gesetzt werden kann, nachdem der Eingriff beendet ist.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht ist es notwendig, dass die Bewirtschaftung als Ackerland sichergestellt wird.</p>	<p>Wie bereits erwähnt, wird die Befristung der Nutzung sowie die Folgenutzung in dem Fall als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt, sodass nach Nutzungszeit die Fläche als intensive landwirtschaftliche Fläche aufgenommen werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
23.2 Mit Schreiben mit 10.02.2023		
<p>gegen die oben genannten Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, weiterhin große Bedenken.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme Nr. 23.1 verwiesen.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Grundsätzlich bleibt unsere Stellungnahme vom 24.11.2021 bestehen.		
<p>Im Rahmen der Umsetzung der Planung sollen nun nur noch 12,3 Hektar landwirtschaftlicher Fläche verloren gehen, 10 ha sollen als Sondergebiet ausgewiesen werden. Die Differenz zu den in der frühzeitigen Beteiligung geplanten 14,5 ha stellt nun eine wenig wirtschaftlich zu bearbeitende lange Flur entlang der Autobahn dar, die als Restfläche übrigbleibt.</p>	<p>Durch die Anpassung der CEF-Maßnahme für die Feldlerche wird der südliche Teil des Geltungsbereichs als Maßnahmenfläche festgesetzt. Dies betrifft auch die bisher als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzte Teilfläche zwischen Sondergebiet und Maßnahmenfläche M1.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Unseres Erachtens sollte vorrangig der Bau von Photovoltaik auf Dächern und versiegelten Flächen geprüft werden, anstatt gute Ackerstandorte in Anspruch zu nehmen. Erst wenn darüber hinaus ein Bedarf nachgewiesen werden kann, können landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Allerdings sollten auch dann zunächst weniger wertvolle Böden herangezogen werden und nicht wie im vorliegenden Fall besonders wertvolle Ackerböden.</p>	<p>Dem ländlichen Raum kommt bei der Energiewende eine immens wichtige Funktion zu, da hier Flächen verfügbar sind, auf denen PV-Flächen umgesetzt werden können, die nicht an Gebäude oder sonstige bauliche Strukturen gebunden sind. Gerade vor dem Hintergrund der Energiekrise ist eine unabhängige Stromversorgung und die Nutzung erneuerbarer Energien unabdingbar. Bei den in der Stellungnahme genannten Maßnahmen handelt es sich um z.T. kleinteilige Maßnahmen, deren Verwirklichung vor allem im Bestand nicht zentral durch die Bauleitplanung gesteuert werden können. Im Übrigen liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 Satz 1 EEG). Bis zur treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet sollen die erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 Satz 2 EEG).</p> <p>Die Verpflichtung zur Errichtung von PV-Anlagen auf Gebäuden stellt einen großen Eingriff in Eigentumsrecht dar und kann auch nicht kurzfristig durchgesetzt werden. Gleichwohl können solche Maßnahmen künftig stärker in der Bauleitplanung berücksichtigt werden, soweit dies möglich ist.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass im Zuge des Strukturwandels rund um den Braunkohletagebau zukünftig ausreichend geeignete Flächen für die Errichtung der Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen werden, so dass wir auch aus diesem Grund die Inanspruchnahme von wertvollen Ackerböden ablehnen.</p>	<p>Die perspektivische Nachnutzung der vom Strukturwandel betroffenen Flächen betrifft nicht die Ebene des Bebauungsplans.</p>	
<p>Bedenken zur konkreten Planung</p> <p>Nach vorliegender Planung sollen für die Umsetzung der CEF- Maßnahme M1, 1,02 ha Ackerland als Extensivwiese für die Feldlerche angelegt werden. Dies wird damit begründet, dass Feldlerchen beim An- und Abflug gesichtet wurden. Unserer Auffassung nach ist nur für Ausgleich zu sorgen, wenn ein brütendes Feldlerchenpaar dort nachgewiesen werden konnte.</p>	<p>Bei den Beobachtungen konnten Feldlerchen im Auf- und Abflug wiederholt an gleichen Stellen beobachtet werden. Dies deutet auf Gelege und Brut hin.</p>	
<p>Wenn darüber hinaus „z.B. Feldlerchen von PV-Freiflächenanlagen [laut Studien] profitieren“ (u.a. S. 12, Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 45), ist nicht nachvollziehbar, warum mit der CEF-Maßnahme M1 eine ein Hektar große Fläche hierfür extra mit Gräsern angelegt werden muss. Das widerspricht sich auch mit dem Gutachten zum Artenschutz Stufe II, in der festgestellt wird, dass „die PVFF-Anlage im Ganzen als ein bis 3 m hoch aufragendes „Bauwerk“ die Feldlerche von den Flächen des Plangebietes zu den südlichen Ackerflächenkomplexen hin verdrängen“ wird.</p> <p>Dieser Widerspruch in den Planunterlagen sollte aufgeklärt werden.</p>	<p>Bei dem Vorhaben handelt es sich erstmal um einen Eingriff, der zum Verlust von zwei Revieren führen wird. Damit wäre, ohne eine vorbereitende CEF-Maßnahme ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG gegeben. Die Fachlichen Beobachtungen zum Nutzungs- und Meideverhalten der Feldlerche an PV-Flächen gehen dabei stark auseinander und sind sicherlich Einzelfallabhängig. Durch die extensive Nutzung der PV-Freiflächenanlagen können sich störungsarme Lebensräume für Bodenbrütende Vögel entwickeln. Die Aussage im Umweltbericht wird angepasst.</p>	
<p>Im Gutachten zum Artenschutz Stufe II wird darüber hinaus beschrieben, dass die Feldlerche „im Rheinland vorwiegend Ackerflächen, zunehmend seltener Grünlandflächen“ besiedelt (S.5). Wieso hier also zum einen überhaupt eine CEF-Maßnahme und dann auch noch als Extensivwiese angelegt werden muss, ist nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt. So könnten immerhin mit der bereits festgesetzten „Fläche</p>	<p>Im Rheinland gibt es in der Bördelandschaft mehr offene Ackerflächen als offene Grünlandflächen. Somit verteilen sich im Verhältnis auch die Vorkommen von Feldlerchen anders. Ackerflächen haben sich in der Kulturfolge als Ersatzlebensräume entwickelt.</p> <p>Mit der Anlage von Gräser-Wildkrautflächen an Rändern von Ackerflächen wird das Nahrungsangebot für Feldlerchen, wie auch andere</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>für die Landwirtschaft“ mit einer Größe von 1,0ha, eine weitere Ackerfläche von 1,02 ha erhalten bleiben. Auch das LANUV beschreibt in seiner Liste der Geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen für die Lerche: „Durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen werden für die Feldlerche günstige Ackerkulturen geschaffen. Punktuell ist zusätzlich die Anlage von Lerchenfenstern möglich“. Als Maßnahmenanforderung wird hier folgendes angeführt: Grundsätzlich sollen in ackergeprägten Gebieten (z. B. Börden) vorrangig Maßnahmen im Acker, in grünlandgeprägten Gebieten (z. B. Auen, Mittelgebirge) vorrangig Maßnahmen im Grünland umgesetzt werden.“ Eine Einsaat von Gräsern wird also als nicht notwendig erachtet.</p> <p>Aus diesem Grund halten wir die geplante CEF-Maßnahme grundsätzlich für nicht geeignet.</p>	<p>Faunenarten deutlich erhöht, im Vergleich zu stringent geführten Kulturen auf Ackerflächen.</p>	
<p>Es entsteht der Eindruck, dass in der Begründung, dem landschaftspflegerischen Begleitplan und Umweltbericht subjektive Meinungen und Wohlwollende Äußerungen dem Solarpark gegenüber geäußert werden, statt fachliche Grundlagen zu beschreiben. Sich wiederholende Äußerungen über den Einsatz von „Pestiziden“ und Düngemitteln stellt eine negative Darstellung der Landwirtschaft dar, während „Einzäunungen bzw. Eingrünungen“ als „beruhigende Wirkung“ (S. 13, Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 45) verschönt werden. Auch unter dem Punkt 2.1.3 Boden, Seite 15, wird als „Vorbelastung/Altlasten“ lediglich eine Landwirtschaftliche Nutzung angeführt.</p> <p>Gegen diese tendenziell negative Darstellung der konventionellen Landwirtschaft wollen wir uns verwahren, da sie nicht durch fachliche Grundlagen gedeckt ist.</p>	<p>Als Pestizide werden im Allgemeinen unterschiedliche Stoffe und Stoffkombinationen zusammengefasst, welche als Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Die Unterlagen werden dahingehend angepasst, dass anstelle von Pestiziden von Pflanzenschutzmitteln die Rede ist.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund der Auswirkungen auf den Naturhaushalt (intensive Bewirtschaftung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Auswirkungen auf den Artenschutz) als Faktor in der Betrachtung und Bewertung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Beschreibung der geplanten Eingrünung betrifft nicht die oben genannten Aspekte, sondern das Landschaftsbild.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
24 RURTALBAHN GMBH		
24.1 Mit Schreiben mit 25.12.2022		
die Rurtalbahn ist von der Baumaßnahme nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25 GEMEINDE NIEDERZIER		
25.1 Mit Schreiben mit 24.01.2023		
gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Gemeinde Niederzier keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26 ERTVERBAND		
26.1 Mit Schreiben mit 18.01.2023		
abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 53 IMMISSIONSSCHUTZ EINS. ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ		
27.1 Mit Schreiben mit 12.01.2023		
ausgehend von den vorliegenden Planunterlagen sind die durch das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln zu vertretenden	Vorliegend ist keine Batteriespeicher Anlage geplant, da ein unmittelbarer Anschluss an ein Umspannwerk vorgesehen ist. Demnach werden die Bedenken ausgeräumt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>immissionsschutzrechtlichen Belange von der o. a. Bauleitplanung nicht betroffenen.</p> <p>Unabhängig davon wird, da die derzeitigen Planunterlagen keine konkreten Angaben zu den vorgesehenen Batteriespeichern enthalten, Folgendes angemerkt:</p> <p>Im Hinblick auf die evtl. Verwendung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren und unter Berücksichtigung Ihrer Ausführungen im vorliegenden Umweltbericht zu schweren Unfällen bzw. zur Brandgefahr wird darauf hingewiesen, dass sich der Ausschuss Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV) der Bund-/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) auch mit Lithium-Ionen-Akkumulatoren beschäftigt hat und dass ein entsprechender Arbeitskreis zwei Arbeitspapiere dazu erstellt hat. Darin wird u. a. mit Bezug auf die Lagerung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren die Zersetzung im Brandfall und die Berücksichtigung dieses Aspektes bereits im Rahmen der Bauleitplanung thematisiert.</p>		